



X. 5^m Q.

(3, 455)



Siebente
 Circular = Verordnung
 die
 Ausfuhr des Getreides
 betreffend
 vom 28ten May 1799.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Diebstahl

Verordnung

Verordnung

Verordnung

Verordnung



Es ist mit Zuverlässigkeit zu vernehmen gewesen, wie, ungeachtet der so bestimmten Vorschriften der, wegen des Aufkaufs und der Ausführung des Getreides, unter dem 25ten April 1795. erlassenen Circular:Verordnung, dennoch seit einiger Zeit von hiesigen Landesunterthanen sehr viele Früchte heimlich aufgekauft und in entfernte Lande geschafft worden, und wie solches neuerlich sogar dermaßen überhand zu nehmen anfange, daß, wenn damit ferner fortgefahret werden sollte, daß Land fast von allen Getreide:Vorräthen entblöset werden würde.

Da es aber um so mehr die dringendste Nothwendigkeit erfordert, daß diesem Unwesen die möglichst kräftigen Mittel schleunigst entgegen gestellt werden, als dem äußerlichen Vernehmen nach ein Gleiches auch in verschiedenen benachbarten fruchtreichen Gegenden, wider die dasigen gesetzlichen Vorschriften, geschehen mag; so haben des regierenden Herrn Herzogs Herzogl. Durchl. auf deshabl. geschehenen Vortrag, die höchste Entschließung gefaßt: daß, provisorisch und bis auf weitere Verordnung, sofort alle Ausfuhr der §. 2. der obgedachten Circular:Verordnung enthaltenen Getreidesorten, ohne Ausnahme in welche Lande sie geschehe, bey den allda angedroheten Strafen, gänzlich verbotthen seyn solle, und daß also die sowohl in dieser Circular:Verordnung §. 7. 8. und 10. als in den nachher unter dem 10ten Decemb. 1795. ingleichen dem 1ten Jun. 25ten Jul. und 23ten August 1796. erlassenen Circular:Verordnungen, in Absicht verschiedener benachbarten Lande enthaltenen Modificationen, vor der Hand wieder wegfallen, mithin schlechterdings niemanden in den hiesigen Landen,

es sey auf den Fruchtmärkten oder aufferhalb derselben, Getreide zu kaufen erlaubet werden dürfe, der nicht entweder ein bekannter Landesunterthan ist, oder diese Eigenschaft durch ein von seiner Obrigkeit, oder wenigstens von dem Schultheißen oder Gerichtschöppen des Orts ausgestelltes Attestat, thatsam bewiesen hat.

Sämmtliche Unterobrigkeiten der hiesigen Herzoglichen Lande haben daher solches ungesäumt den Untertanen gehörig bekannt zu machen, wobey zugleich einer jeden derselben in Ansehung der in ihrem Jurisdiction: Bezirke wohnhaften schriftsässigen Personen hiermit Commission erteiltet wird. Auch ist deshalb sowohl an die Dragoner: Postirung, als an die sonst zur Aufsicht über die Fruchtausfuhr bestellten Personen das Nöthige bereits erlassen worden.

Uebrigens bleibt hierdurch zugleich vorläufig unverhalten: daß Herzogliche Regierung allhier sofort mit den Behörden der benachbarten, der Fruchtsperre halber zeitlicher in Verbindung gestandenen Lande in Communication treten, und sich allen Fleißes bemühen werde, solche Mittel gemeinschaftlich ausfindig zu machen, damit auf der einen Seite die wechselseitige freye Fruchtausfuhr — welche gegenwärtig bloß durch den Drang der Umstände auf etnige Zeit hat gehemmt werden müssen — sobald als möglich, wenigstens in gewisser Mase, wiederhergestellt werden könne, ohne daß auf der andern Seite dergleichen Mißbräuche in Ansehung der Ausfuhr des Getreides in entfernte Lande weiter befürchtet werden dürfen.

Friedenstein, den 28ten May 1799.

Herzogl. Sächs. Canzley das.

Ma 1698

VD 18

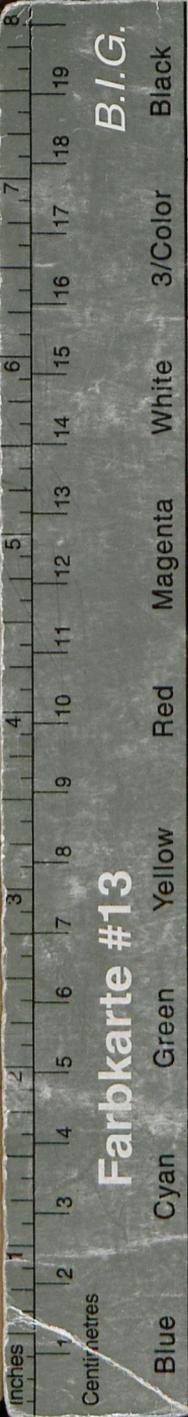
ULB Halle 3
005 406 390



m. c.







B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

19

Siebente
Königliche Verordnung
die
den Handel mit Getreide
betreffend
vom 28ten May 1799.

